

RS Vwgh 2020/6/23 Ra 2020/20/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.2020

Index

E6j

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §8 Abs1

AVG §58 Abs2

AVG §60

VwGG §42 Abs2 Z3

VwGVG 2014 §29

62018CJ0406 PG VORAB

Rechtssatz

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 AsylG 2005 für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten vorliegen, handelt es sich um eine Prüfung, die aufgrund der Umstände des konkreten Einzelfalls stattzufinden hat (vgl. dazu etwa VwGH 15.4.2020, Ra 2019/20/0340; 31.10.2019, Ra 2019/20/0309; in Bezug auf die unionsrechtlichen Vorgaben vgl. EuGH 19.3.2020, C-406/18, Rn. 29, wonach jede Entscheidung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus auf einer individuellen Prüfung, deren Ziel es ist, festzustellen, ob unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Antragstellers die Voraussetzungen für die Zuerkennung vorliegen, beruhen muss). Eine solche Prüfung hat das BVwG mit seinem bloßen Hinweis, das BFA habe in einem anderen Fall die Voraussetzungen für die Gewährung von subsidiärem Schutz an einen aus demselben Herkunftsstaat wie der Antragsteller stammenden Asylwerber bejaht, nicht vorgenommen.

Gerichtsentcheidung

EuGH 62018CJ0406 PG VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020200143.L01

Im RIS seit

22.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at